Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/3/22 7Ob563/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.03.1995

Norm

GewO 1994 §173

Rechtssatz

Die Vermittlung von Versicherungsverträgen und das Stellen von Versicherungsofferten ist dem Gewerbe der Versicherungsmakler vorbehalten. Diese sind auch berechtigt, ihre Auftraggeber über die für sie vermittelten oder in ihrem Namen und auf ihre Rechnung abgeschlossenen Versicherungsverträge zu beraten.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 563/94
  Entscheidungstext OGH 22.03.1995 7 Ob 563/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0060129

Dokumentnummer

JJR_19950322_OGH0002_0070OB00563_9400000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at